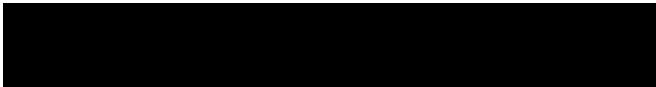




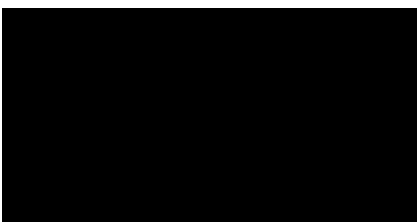
Stellungnahme



zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren
des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer
Vorschriften

(vom 17.12.2025)

Berlin, 03.02.2026



Mit dem Gesetz zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wird die Aufnahme von Vorsorgeverfügungen in das Zentrale Vorsorgeregister geregelt.

Das in den §§ 78a und 78b BNotO geregelte Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) ermöglicht den zur Einsicht berechtigten Betreuungsgerichten und behandelnden Ärztinnen und Ärzten, sich über das Vorhandensein von Vorsorgeverfügungen zu informieren. Dadurch kann die Einrichtung nicht erforderlicher rechtlicher Betreuungen vermieden und die schnelle Auffindbarkeit von Vorsorgeverfügungen im Notfall gewährleistet werden.

Im ZVR können Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen sowie Widersprüche gegen das Ehegattennotvertretungsrecht erfasst werden. Derzeit werden lediglich wesentliche Angaben zu registrierten Vorsorgeverfügungen in das Register eingetragen. Die Vorsorgedokumente selbst sind bislang nicht einsehbar. Daher kann das ZVR den einsichtsberechtigten Stellen derzeit nur Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen liefern. In der Praxis müssen die Vorsorgedokumente regelmäßig noch beschafft und in Papierform vorgelegt werden. Ein solches Konzept ist im digitalen Zeitalter jedenfalls mittelfristig nicht mehr zukunftsfähig. Zukünftig sollen die einsichtsberechtigten Betreuungsgerichte und die Ärzteschaft Vorsorgedokumente über das Register direkt einsehen und den Inhalt der Erklärungen feststellen können. Dies wird seitens der Bundesärztekammer begrüßt.

Die Möglichkeit, Abschriften von Vorsorgedokumenten im ZVR aufnehmen zu lassen, ist sinnvoll und ermöglicht eine zeitgerechte Verfügbarkeit wichtiger Dokumente zum erforderlichen Zeitpunkt. Das entspricht dem Bestreben nach Digitalisierung im Gesundheitswesen. Es ist daher zu begrüßen, dass mit der neuen Regelung zukünftig auch die behandelnden Ärzte Vorsorgedokumente unmittelbar elektronisch einsehen können. Das kann unter anderem bei Therapieentscheidungen am Lebensende von eminenter Bedeutung sein und ermöglicht Ärztinnen und Ärzten, in schwierigen Beratungssituationen Antworten auf existenzielle Fragen ihrer Patienten zu finden. Die Bundesärztekammer hat die Bedeutung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen im ärztlichen Alltag immer wieder betont.¹

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nach § 341 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b SGB V die Möglichkeit besteht, Daten zu Hinweisen der Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen in die elektronische Patientenakte (ePA) einzustellen. Ärztinnen und Ärzte können somit über die Telematikinfrastruktur prüfen, ob eine Patientin oder ein Patient eine Vorsorgeregulierung getroffen hat und wo sie bzw. er diese abgelegt hat. Wird sie künftig im ZVR abgelegt, erhalten Ärztinnen und Ärzte im Ernstfall Zugang zu den Vorsorgedokumenten und können damit unmittelbar vom Inhalt der Urkunde Kenntnis nehmen. Ebenso können Dokumente aus der ePA abgerufen werden, soweit Versicherte diese in Volltext als PDF hochgeladen haben.

Im Interesse einer effektiven Digitalisierung und dem Plattformgedanken der ePA sollten wichtige, für die Behandlung von Patientinnen und Patienten relevante Informationen über einen zentralen Zugangsweg erreichbar sein. Daher sollte perspektivisch eine Integration der im ZVR aufbewahrten Dokumente in die digitale Landschaft der ePA geprüft werden,

¹ [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

damit die wichtigen Vorsorgedokumente für Ärztinnen und Ärzte auch schnell und direkt über die ePA abgerufen werden können. Damit ließe sich auch das Risiko minimieren, dass Dokumente mit unterschiedlichen Inhalten in unterschiedlichen digitalen Lösungen vorliegen.